



Turnbund Höntrop 1887 e.V.

"Dein Verein im Höntroper Herzen!"

Vereinsordnungen

Stand 01. Januar 2017

Hinweis:

Die Ordnungen enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

Impressum:

Turnbund Höntrop 1887 e.V.

Postfach 630 136

44849 Bochum

Internet: www.TB-Hoentrop.de

E-Mail: Info@TB-Hoentrop.de



Inhaltsverzeichnis



A. Geschäftsordnung (GO) – 01.01.2017

Vorwort

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Beiträge im Ehrenamt
- § 4 Aus- und Fortbildung
- § 5 Gültigkeit

B. Beitragsordnung (BO) – 01.01.2016

Vorwort

- § 1 Höhe der Beiträge
- § 2 Besondere Angebote und Zusatzbeiträge
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Fälligkeit der Beiträge
- § 5 Gültigkeit

C. Ehrenordnung (EO) – 01.01.2015

Vorwort

- § 1 Grundsätze
- § 2 Langjährige Mitgliedschaft
- § 3 Vereinsnadeln
- § 4 Ehrenplakette in Gold
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Gültigkeit

D. Beachvolleyballordnung (BVO) – 01.05.2011

Vorwort

- § 1 Belegung
- § 2 Pflege
- § 3 Ordnungsgemäßer Zustand
- § 4 Nutzung
- § 5 Arbeitseinsatz
- § 6 Beiträge
- § 7 Gültigkeit

A. Geschäftsordnung (GO)

Vorwort

Diese Geschäftsordnung (GO) ersetzt, die am 26.01.2001 durch die Jahreshauptversammlung beschlossene bisherige GO.

Sie regelt und ergänzt die Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Satzung des Vereins (AG Bochum, Nr. 14 VR 1686).

Die GO kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der GO vorrangig.

§ 1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen und Repräsentationsaufgaben kann der Vorstand Mitglieder delegieren (Delegierte).

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Organisation der sportlichen Aufgaben obliegt den Fachwarten und Abteilungsleitern.

Für die sportlichen Übungen stehen die Übungsleiter und Gruppenverantwortliche in der Verantwortung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen (gemäß § 12 der Satzung)

Für Vereinbarungen mit Übungsleitern gelten je 60 Minuten die folgenden Aufwandsentschädigungen. Für Teile einer Stunde gelten die Sätze entsprechend anteilig. Angerechnet werden die Zeiten gemäß dem aktuellen Übungsstundenplan des Vereins.

- 3.Lizenzstufe (Übungsleiter B / Trainer B) 12,80 €
- 2.Lizenzstufe (Übungsleiter C / Trainer C) 11,60 €
- 1.Lizenzstufe (Basisqualifizierung / Trainer C Grundlehrgang) 9,60 €
- Helfer in Breitensportgruppen / Gruppenleiter Volleyball 8,40 €
- Co-Trainer (Volleyball) 6,00 €

Für die Übungsleiter in den Kindergruppen werden auf Antrag 15 min zusätzlich zur ausgewiesenen Gruppenzeit als Aufbauzeit angerechnet.

Darüber hinaus gehende Vereinbarungen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

Mitglieder, die den Verein nach innen oder außen vertreten und als Delegierte vom Vorstand beauftragt sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Für die Dauer der Veranstaltung kann der Delegierte den Zeitaufwand mit der Übungsleiterhelfer-Vergütung in Rechnung stellen.

Fahrtkosten für PKW werden je gefahrenem Kilometer mit 0,30 € erstattet. Je delegiertem Mitfahrer werden 0,02 € erstattet. Bei mehreren Delegierten sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Erstattungsbeträge sind an die Bundesreisekostenverordnung angelehnt.

§ 3 Beiträge im Ehrenamt

Zur Stärkung des bürgerlichen Engagements zahlen ehrenamtlich tätige Mitglieder aus dem sportlichen (Übungsleiter, Trainer, Helfer und Co-Trainer) und dem organisatorischen Bereich (Vorstandsmitglieder und Beauftragte) einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Die Ehrenamtlichen können für diesen Jahresbeitrag alle Angebote des Vereins nutzen. Weitere Beiträge (Zusatzbeiträge, Doppelfachschaften) werden für diesen Personenkreis nicht erhoben.

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Aus- und Fortbildung

Der Verein unterstützt grundsätzlich den Erwerb und die Erweiterung der Qualifikationen seiner Übungsleiter und Trainer.

Die Kosten für die Ausbildung werden übernommen, sofern der Übungsleiter bzw. Trainer nach der Ausbildung noch mindestens zwei Jahre für den Verein tätig ist. Daher werden im 1. und 2. Jahr jeweils 50% der entstandenen Lehrgangskosten erstattet.

Ebenfalls werden die Kosten für notwendige Fortbildungen vom Verein bis zu 100 € je Maßnahme übernommen.

Jede Maßnahme ist vom Vorstand vor Beginn zu genehmigen.

§ 5 Gültigkeit

Diese GO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 23.11.2015 und 29.12.2016 geändert und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

B. Beitragsordnung (BO)

Vorwort

Die Beitragsordnung (BO) ergänzt den § 8 (Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug) der Satzung des TBH vom 05. März 2010. In der BO werden die Beschlüsse des Vorstandes zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge aufgeführt. Bei Änderungen ist die BO entsprechend anzupassen.

§ 1 Höhe der Beiträge

Auf der Mitgliederversammlung am 05. März 2010 wurde folgende Beitragsanpassung ohne Gegenstimmen, bei zwei Enthaltungen angenommen. Die letzte Beitragsanpassung fand zum 01.01.2005 statt.

Mitgliedsbeiträge ab 01. Januar 2011:

Art	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
bis 10 Jahre	3,00 €	10,50 €	19,50 €	36,00 €
11 bis 17 Jahre	4,00 €	13,50 €	25,50 €	48,00 €
ab 18 Jahre	6,00 €	19,50 €	37,50 €	72,00 €
Schüler/Studenten bis 24 J.	4,00 €	13,50 €	25,50 €	48,00 €
Elternteil in Eltern-Kind-Gr.	3,00 €	10,50 €	19,50 €	36,00 €
Passive	2,00 €	7,50 €	13,50 €	24,00 €
ÜL/Ehrenamt Erwachsene	4,17 €	--	--	50,00 €
ÜL/Ehrenamt Jugend	2,08 €	--	--	25,00 €

Familienbeitrag: Bei Familien mit mindestens drei aktiven Mitgliedern wird bei jährlicher Abbuchung ein Rabatt von 0,50 € je Person und Monat gewährt. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten ist dieser Nachlass von den Mitgliedern selbst zu beantragen.

In den oben genannten Beiträgen der Hauptmitgliedschaft für viertel- und halbjährliche Zahlung sind jeweils 1,50 € pro Zahlung und Mitglied enthalten. Dieser Zuschlag wird für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben (siehe § 3 Zahlungsweise).

Mitglieder die in mehr als einer Gruppe aktiv teilnehmen, zahlen einen zusätzlichen Beitrag (Doppelfachschaft). Dieser Beitrag beträgt pro Monat 2 € und wird mit dem Beitrag der Hauptmitgliedschaft fällig.

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von zwei Monatsbeiträgen (bei Kindern bis zu 10 Jahren ein Monatsbeitrag). Bei passiven Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Übungsleiter, Helfer und ehrenamtliche Mitarbeiter zahlen gemäß § 3 der Geschäftsordnung (GO) ab dem 01.10.2016 einen ermäßigten Jahresbeitrag. Dieser wird in zum 15.01. als Jahresbeitrag fällig.

§ 2 Besondere Angebote und Zusatzbeiträge

Der Verein bietet im Einzelfall Kurse und besondere Angebote für Mitglieder und Nichtmitglieder an. Für diese Zusatzangebote wird ein individuell festgelegter Beitrag erhoben. Aktuell werden angeboten:

- **Beachvolleyball Mitgliedschaft (Gruppe 08)**
Nutzung als zusätzliche Gruppe, jährlich 10 € zzgl. 5 € Platzpflege
Nutzung als einzige Gruppe, jährlich 20 € zzgl. 5 € Platzpflege
Näheres regelt die Beachvolleyballordnung (BVO).
- **Wasser-Gymnastik (Gruppe 27)**
Jährlicher Gruppenbeitrag von 60 € für 30 Schwimmtermine im Jahr, die von der ÜL festgelegt werden.

Aufgrund des kostenintensiven Spielbetriebs in der Abteilung Volleyball wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2009 für die Mitglieder der Gruppen 07 (Volleyball) und 20 (Volleyball-Jugend) ein Abteilungsbeitrag eingeführt. Dieser beträgt pro Monat 1 € und wird mit dem Beitrag der Hauptmitgliedschaft fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Das Mitglied kann zwischen der anzustrebenden jährlichen Zahlungsweise, sowie einer halb- bzw. vierteljährlichen Zahlungsweise wählen.

Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und/oder keine jährliche Zahlung vereinbart haben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Dieser beträgt derzeit pro zu berücksichtigender Zahlung 1,50 € und ist mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Von den Banken nicht eingelöste Lastschriften werden von den Geldinstituten mit einer Gebühr belegt, die von den Mitgliedern zu tragen ist.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß der vom Mitglied gewählten Zahlungsweise jeweils zum Beginn des ersten Quartalsmonats fällig (jährlich 01.01., halbjährlich zusätzlich am 01.07., vierteljährlich zusätzlich am 01.04. und 01.10.).

Die Lastschriften werden jeweils am Ende des ersten Quartalsmonats über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 5 Gültigkeit

Diese BO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 11.04.2011, 30.12.2013 und 21.12.2015 geändert und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

C. Ehrenordnung (EO)

Vorwort

Die Ehrenordnung (EO) kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der Ehrenordnung vorrangig.

§ 1 Grundsätze

Der Verein zeichnet langjährige und verdienstvolle Mitglieder nach Entscheidung des Vorstandes mit einer persönlichen Ehrung aus.

Grundsätzlich sollen langjährige Mitglieder innerhalb des Vereins geehrt werden.

Formlose Anträge zur Ehrung verdienstvoller Mitglieder kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen. Dabei ist eine entsprechende Begründung beizufügen. Sollen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung geehrt werden, so ist dabei die entsprechende satzungsgemäße Antragsfrist einzuhalten.

§ 2 Langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für mindestens 10jährige aktive Mitgliedschaft im Verein geehrt. Die Ehrungen erfolgen alle fünf Jahre und sollen in einem passenden Rahmen durchgeführt werden.

- 10 Jahre Mitgliedschaft
- 15 Jahre Mitgliedschaft
- 20 Jahre Mitgliedschaft

Diese Ehrungen werden vom Verein durch kleine Ehrengaben unterstützt und sollen innerhalb der Gruppe, ggf. bei besonderen Veranstaltungen durch den Übungsleiter/Gruppenverantwortlichen vorgenommen werden.

Die weiteren langjährigen Mitglieder sollen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Ehrentag, o.ä.) für ihre Vereinstreue geehrt werden. Dabei sollen folgende Ehrungen vorgenommen werden.

- 25 Jahre Mitgliedschaft und folgende werden mit einer Ehrengabe des Vereins (z.B. Handtuch mit Vereinswappen) ausgezeichnet.

§ 3 Vereinsnadeln

Mitglieder des Vereins können darüber hinaus mit folgenden Vereinsnadeln ausgezeichnet werden.

- Einfache Vereinsnadel
- Silberne Ehrennadel
- Goldene Ehrennadel

§ 4 Ehrenplakette in Gold

Auf der Jahreshauptversammlung am 25.01.1992 wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen eine maximal nur alle 10 Jahre zu vergebende und somit besondere Ehrung einzuführen. Die "Ehrenplakette in Gold" kann nur an besonders verdiente Mitglieder nach Vorschlag durch den Vorstand und der Entscheidung des Ältestenrates verliehen werden. Sie ist die höchste persönliche Auszeichnung die der Verein vergeben kann.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich langjährig besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag eines jeden Mitglieds in der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist dauerhaft beitragsbefreit. Im Einzelnen sind folgende Verleihungen möglich.

- Ehrenvorsitz
- Ehrenturnwart
- Ehrenmitgliedschaft

§ 6 Gültigkeit

Diese EO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 02.01.2015 geändert und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

D. Beachvolleyballordnung (BVO)

Vorwort

Die Beachvolleyballordnung (BVO) ergänzt die Satzung des Turnbund Höntrop 1887 e.V. (TBH) vom 05. März 2010. In der BVO werden die Bedingungen zur Nutzung der Beachvolleyballanlage „Beachzentrale“ auf dem Gelände der TG Bochum 1949 e.V. (Ostfeldmark 11, 44793 Bochum) verbindlich festgelegt. Die BVO ist somit die verbindliche Grundlage für alle Nutzer der Anlage.

§ 1 Belegung

Die Nutzung der Beachzentrale ist grundsätzlich nur Mitgliedern der Beachvolleyballgruppe des TBH gestattet. Im Einzelfall können Ausnahmen nur vom Beachwart mit der Leitung der Volleyball-Abteilung festgelegt werden.

Die Nutzungszeiten sind zwischen dem 01. April und dem 01. Oktober (Beachsaison) eines jeden Jahres jeweils von 10 bis 22 Uhr.

Die Nutzung der Anlage erfolgt entsprechend dem Belegungsplan auf www.Beachzentrale.de. Die Entscheidung über die feste Belegung wird durch den Beachwart bzw. die Abteilung vor Beginn der Beachsaison festgelegt.

Freies Spielen außerhalb der regelmäßigen Zeiten ist per eMail **vorher** an Spielen@Beachzentrale.de anzumelden. Sofern nicht etwas anderes mitgeteilt wird, ist der Anmeldende auch der Verantwortliche für die belegte Zeit (siehe auch § 4).

Aktuelle Belegungen finden sich auf www.Beachzentrale.de im Beachticker.

§ 2 Pflege

Zum Erhalt der Anlage ist es erforderlich nach **JEDER** Belegung den genutzten Platz wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Der Verein stellt dafür die entsprechenden Geräte in seinem Gerätehaus zur Verfügung. Der Zugang zum Gerätehaus erfolgt über die Ansprechpartner der Beachvolleyballgruppe, dies sind alle Verantwortlichen und Trainer der Volleyball-Abteilung - namentlich:

Christian Klomfaß (Beachwart) und Christian Eusterfeldhaus (Abteilungsleiter)
Trainerinnen: Katrin Baar, Mandy Bartsch, Lioba Behrens, Gina Derhard und Melanie Heermann.

Sollte sich der Platz zu Beginn einer Belegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist einer der genannten Verantwortlichen unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen. Die anschließende Wiederherstellung des Platzes nach eigener Nutzung ist davon unberührt.

§ 3 Ordnungsgemäßer Zustand

Der genutzte Bereich muss nach jedem Spielen geharkt werden, je Feldhälfte von außen nach innen, um Sandkuhlen zu vermeiden. Dazu ist außerhalb des Feldes zu beginnen. Das Feld ist auch bei einer unmittelbar folgenden Nutzung durch eine andere Gruppe grundsätzlich durch harken wiederherzustellen.

In bestimmten Fällen ist es auf Anweisung eines der genannten Ansprechpartner erforderlich, die genutzte Anlage vollständig oder teilweise abzubauen. Dem ist zwingend Folge zu leisten.

Wenn nachfolgend eine weitere Gruppe den Platz nutzen will, geht Pflicht zum anschließenden Abbau auf diese Spieler über.

Defekte oder fehlende Teile der Anlage sind dem Beachwart unmittelbar zu melden.

§ 4 Nutzung

Das Spielen auf dem gesamten Beachplatz findet auf eigene Gefahr statt. Zur Vermeidung von Verletzungen ist das Feld vor Beginn der Trainingszeit nach Fremdgegenständen zu untersuchen.

Beim Benutzen des Beachplatzes ist auf Ordnung, Disziplin, Sauberkeit und Werterhaltung zu achten. Jeder hat seinen Abfall mitzunehmen.

Durch die Benutzung des Beachplatzes darf für die Anwohner keine über das Maß zumutbare Belästigung eintreten. Sowohl für die regelmäßigen als auch unregelmäßigen Spieltermine muss immer ein Verantwortlicher benannt werden, der für die Einhaltung der Beachvolleyballordnung der jeweiligen Gruppe verantwortlich ist.

Es ist streng verboten, Glasbehälter, insbesondere Biergläser und -flaschen, auf dem Platz zu verwenden.

Tiere sind von der Sandfläche fernzuhalten.

Rauchen ist auf der Sandfläche grundsätzlich untersagt. Auch das Wegwerfen von Raucherresten (Zigarettenstummel u.ä.) außerhalb der Sandfläche ist untersagt.

Bei Verstößen wird ein Spielverbot erteilt. Den Anweisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung oder Beschädigung der Anlage behält sich der Verein das Recht vor, den Betreffenden direkt von der Anlage zu verweisen und für entstandene Schäden haftbar zu machen.

§ 5 Arbeitseinsatz

Zum Erhalt der Anlage sind Arbeitseinsätze unabdingbar. Diese werden vom Beachwart in Absprache mit dem Abteilungsleiter Volleyball festgelegt.

Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist verpflichtet, jährlich zwei Arbeitsstunden zu leisten, damit eine langfristige Nutzungsmöglichkeit und Erhaltung der Anlage gewährleistet ist. Die Termine dazu werden frühzeitig auf www.Beachzentrale.de veröffentlicht.

Da die Leistung des Arbeitseinsatzes nicht für jedes Mitglied unterstellt werden kann, wird zunächst ein zusätzlicher Beitrag von 5 € von jedem Beachvolleyballmitglied ab 14 Jahren mit den Kosten für den Jahresbeitrag im Juli per Lastschrift eingezogen.

Bei einem nachweislichen Arbeitseinsatz wird der Beitrag im Folgejahr angerechnet und entsprechend weniger Beitrag per Lastschrift eingezogen. Bei einem Austritt nach Ende der Beachsaison und nachweislich geleistetem Arbeitseinsatz wird der Betrag erstattet.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder der Beachvolleyballgruppe zahlen einen jährlichen Beitrag von 20 € (zzgl. der unter § 5 genannten Arbeitspauschale).

Besteht bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Gruppe des Turnbund Höntrup 1887 e.V. verringert sich dieser Beitrag auf 10 € jährlich (zzgl. der unter § 5 genannten Arbeitspauschale).

Durch diesen Beitrag werden die Jahresmietkosten und die laufenden Materialkosten für die ganze Saison abgedeckt.

§ 7 Gültigkeit

Diese BVO wurde durch den Vorstand am 17.10.2010 beschlossen, am 11.04.2011 und am 02.01.2015 geändert und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.